



§ 1 Spiellizenz

- (1) Die Wilkendorf Golf Betriebsgesellschaft mbH (im Folgenden WGB) ist Betreiber des Golfpark Schloss Wilkendorf.
- (2) Der Golfpark Schloss Wilkendorf umfasst vier Golfplatzanlagen, die sich in 18-Loch-Sandy-Lyle-Golfplatz, 18-Loch-Westside-Golfplatz, 6-Loch-Kurzplatz, Driving Range sowie Chipping- und Puttinggrüns unterteilen. Mit dem Erwerb der Spiellizenz erhält der Spiellizenzinhaber das Recht, die Einrichtungen des Golfpark Schloss Wilkendorf entsprechend den Regelungen des einzelnen Spiellizenzvertrages und der allgemeinen Spiel- und Platzordnung zu nutzen.
- (3) Die Spiellizenz ist nicht übertragbar und berechtigt nur den Spiellizenzinhaber zur Nutzung des Golfpark Schloss Wilkendorf. Der Spiellizenzinhaber erhält als Nachweis für sein bestehendes Nutzungsrecht einen entsprechenden Bag-Anhänger oder eine Greenfeekarte.

§2 Spiellizenzarten

- (1) Die jeweils gültigen Spiellizenzmodelle inklusive der Gebühren/Beiträge sind der aktuellen Übersicht für Spielrechte zu entnehmen.
- (2) Der WGB bleibt es vorbehalten, neue Spiellizenzmodelle einzuführen sowie bestehende zu beenden.

§3 Spiellizenzinhaber

- (1) Spiellizenzinhaber können nur juristische und natürliche Personen sein.
- (2) Spiellizenzinhaber erhalten einen Ausweis des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV) inkl. Stammvorgabenverwaltung, der sie zum Golfspiel nach Maßgabe der Bestimmungen des DGV auf fremden Golfplätzen berechtigt.

§4 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Spiellizenzinhabers

- (1) Der Spiellizenzinhaber hat die für den jeweiligen Golfplatz geltende Spiel-, Platz- und Hausordnung zu beachten.
- (2) Der Spiellizenzinhaber hat die für den jeweiligen Golfplatz geltenden Regeln und die bei dem Sport erforderlichen Sorgfaltspflichten zu beachten.
- (3) Jeder Spiellizenzinhaber hat den von der WGB ausgegebenen Anhänger mit gültiger Jahresmarke bei Benutzung der Golfanlage mit sich zu führen. Auf Verlangen der Mitarbeiter der WGB sind diese vorzuzeigen. Golfspieler, die keinen gültigen Anhänger bei sich haben, können von der Golfanlage verwiesen werden.
- (4) Der Spiellizenzinhaber hat die WGB über jede Änderung seines Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes und ähnliche, für das Vertragsverhältnis wesentliche Umstände unverzüglich schriftlich zu informieren.



§5

Vertragslaufzeit/Kündigung

- (1) Der Spiellizenzvertrag kommt durch Annahme des Antrags durch die WGB zustande.
- (2) Die Spiellizenz erlangt ihre Gültigkeit, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit Eingang der Zahlung der Spiellizenzgebühr bei der WGB. Die WGB ist berechtigt, auch für bestehende Spiellizenzverträge die Übergabe des Anhängers bzw. der Jahresmarke und des DGV-Ausweises von dem Zahlungseingang der Spiellizenzgebühr abhängig zu machen.
- (3) Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens 12 Monate und kann 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Wird der Spiellizenzvertrag nicht fristgerecht von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr zu den dann gültigen Bedingungen.

§6

Beendigung des Spiellizenzvertrages

- (1) Der Spiellizenzvertrag endet außerordentlich durch Tod oder ordentlich durch fristgemäße Kündigung.
- (2) Die WGB ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Spiellizenzvertrages berechtigt, wenn
 1. der Spiellizenzinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt, von der WGB diesbezüglich zweimal gemahnt worden ist und nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Zahlungseingang bei der WGB) nach Zugang der Mahnung gezahlt hat.
 2. der Spiellizenzinhaber in demselben Kalenderjahr trotz zweimaliger Abmahnung durch die WGB wegen eines gleichen oder ähnlichen Verstoßes gegen die Spiel-, Platz- oder Hausordnung verstoßen hat;
 3. die Aufrechterhaltung des Golfspielbetriebs im Golfpark Schloss Wilkendorf unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zumutbar ist oder aus Gründen, die nicht in der Verantwortung des Betreibers liegen dauernd unmöglich wird.
- (3) Im Fall einer fristlosen Kündigung erfolgt keine, auch keine anteilige Erstattung der zu entrichtenden Nutzungsgebühren.
- (4) Die Spielberechtigung erlischt bei fristloser Kündigung sofort.
- (5) Die Ausübung des Kündigungsrechts erfordert die Einhaltung der Schriftform.



§7 Spiellizenzentgelt

- (1) Der Spiellizenzinhaber entrichtet jährlich ein Spiellizenzentgelt nach der jeweils gültigen Preisübersicht für Spielrechte, die in den Geschäftsräumen der WGB ausliegt und dem Spiellizenzinhaber jederzeit auf Verlangen ausgehändigt wird. Die WGB kann das Entgelt für die Spiellizenz sowohl für die verschiedenen Spiellizenzmodelle als auch für verschiedenen Altersgruppierungen der Spiellizenzinhaber unterschiedlich festsetzen und entsprechende Nachweise für die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen von den Personen, die eine Spiellizenz oder deren Änderung beantragen, verlangen.
- (2) Die WGB behält sich das Recht vor, das Spiellizenzentgelt für die Zukunft im für einen wirtschaftlichen Betrieb der Golfanlage erforderlichen Umfang, insbesondere bei eintretenden Kostensteigerungen, z. B. von Steuern, Beiträgen und sonstigen von der WGB zu tragenden Kosten, anzupassen. Die WGB ist darüber hinaus berechtigt, die Entgeltstruktur zu ändern. Von einer Änderung des Spiellizenzentgelts wird der Spiellizenzinhaber rechtzeitig schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der Spiellizenzinhaber hat das Recht, binnen 30 Tagen nach Kenntnisnahme einer Entgelterhöhung den Spiellizenzvertrag schriftlich zum Ende der jeweiligen Laufzeit zu kündigen, unabhängig von der Art und der Dauer der bestehenden Spiellizenz. Eine Änderung der Höhe des Spiellizenzentgeltes wird für den Spiellizenzinhaber erstmals mit der auf die Mitteilung folgenden Verlängerung des Spiellizenzvertrages wirksam.
- (3) Das Spiellizenzentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (4) Der Spiellizenzinhaber ist nicht berechtigt, die Zahlung des Spiellizenzentgelts zu mindern oder zurückzufordern, wenn er die ihm in der Spiellizenz eingeräumten Rechte nur teilweise oder gar nicht ausübt oder der Spiellizenzvertrag außerordentlich beendet wurde.
- (5) Die Einziehung der jeweils fälligen Beträge erfolgt mittels Lastschrift vom Bankkonto des Spiellizenzinhabers. Zu diesem Zwecke erteilt der Spiellizenzinhaber der WGB eine Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung des Jahres- oder Monatsbeitrages von dessen Konto. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift trägt der Spiellizenzinhaber die der WGB von der Bank in Rechnung gestellten Gebühren sowie eine Kostenpauschale von bis zu 5,00 EUR.

§8 Haftung der WGB

- (1) Die WGB haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit keine Hauptleistungspflicht betroffen ist. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.
- (2) Soweit die Haftung der WGB beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.



§9 Datenschutz

- (1) Der Spiellizenzinhaber ist damit einverstanden, dass die Antragsdaten unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertrages und/oder des Spielbetriebes notwendig ist. Der Spiellizenzinhaber erklärt sich mit der Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse einverstanden, regelmäßige Informationen vom Golfpark Schloss Wilkendorf zu erhalten. Für die Bezieher der Zeitung „Golf in Berlin und Brandenburg“ wird die Adresse an den Verlag Golf Masters weitergereicht und unter Beachtung gleicher Vorschriften verwaltet.
- (2) Dem Spiellizenzinhaber ist auch bewusst, dass die ihn betreffenden Daten dem Deutschen Golf- sowie dem Landesgolfverband übermittelt werden, sofern dies für die Durchführung des Vertrages oder des Spielbetriebs notwendig ist. Die WGB ist dem Intranet des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV) angeschlossen, über das unter anderem die Bestellung des DGV-Ausweises erfolgt.

§10 Rechte am Bild

- (1) Der Spiellizenzinhaber muss bei Veranstaltungen jeglicher Art im Golfpark Schloss Wilkendorf damit rechnen, fotografiert zu werden. Diese Fotos können auf der Internetseite der WGB sowie in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht werden. Hierzu benötigt die WGB gemäß § 23 Abs. 1 KUG keine Zustimmung des Spiellizenzinhabers.
- (2) Für die Veröffentlichung einzelner Personen, wie z.B. Siegerehrungsfotos, wird einer Zustimmung zur Veröffentlichung vorausgesetzt. Sollte der Spiellizenzinhaber dies nicht wollen, so muss dieser schriftlich widersprechen.

§11 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Sollten Regelungen des Spiellizenzvertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Das gleiche gilt für Regelungslücken. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden oder undurchführbaren Regelung soll eine gesetzlich zulässige Regelung aufgenommen werden, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Spiellizenzvertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformvorschrift kann ihrerseits nur schriftlich unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag geändert werden.